



It. Verteiler!

GZ: FA13A-38.00 347-06/111 Bezug

Graz, am 20. April 2006

Ggst.: StAWG 2004, Aufsichtsbehörde, **ERLASS**.

In den letzten Wochen und Monaten gab es seitens vieler steirischer Gemeinden wiederholt Anfragen, welche Abteilung des Landes Steiermark **zuständige Aufsichtsbehörde** für die Genehmigung von Regionalen Abfallwirtschaftsplänen, den Abfuhrordnungen der Gemeinden bzw. die Behandlung von Vorstellungen ist.

Unter Berücksichtigung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 116/2005 i. d. F. LGBl. Nr. 50/2006, werden folgende Klarstellungen in Bezug auf das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004 (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004, getroffen:

1. Regionale Abfallwirtschaftspläne gemäß § 15 StAWG 2004:

Aufsichtsbehörde für die Genehmigung von neu zu erlassenden regionalen Abfallwirtschaftsplänen sowie für die Anzeige fortgeschriebener regionaler Abfallwirtschaftspläne ist **ausschließlich die Fachabteilung 13A – Umwelt- und Anlagenrecht** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Regionale Abfallwirtschaftspläne sind daher direkt an die Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, zur Genehmigung bzw. Kenntnisnahme zu übermitteln.

2. Abfuhrordnungen der Gemeinden:

Abfuhrordnungen gemäß §§ 11ff StAWG 2004 sind **sowohl der Fachabteilung 13A als auch der Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen**, 8010 Graz, Hofgasse 13 als Aufsichtsbehörden zu übermitteln.

Die fachliche Überprüfung betreffend **Gebühren und Kostenersätze** obliegt der **Fachabteilung 7A**, während die Prüfung der **sonstigen Regelungen**, insbesondere im Hinblick auf Anschlusspflicht, die Frage der Beschaffenheit des Abfallsammelbehälters, die Aufstellungsorte derselben etc. in den Zuständigkeitsbereich der **Fachabteilung 13A** fällt.

3. Vorstellungen:

Vorstellungen gegen Bescheide des Gemeinderates, die auf Grund des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 erlassen wurden, sind wenn sich die Vorstellung gegen die **Gebühr (Kostenersatz) als solche bzw. die Höhe der Gebühr (Kostenersatz)** richtet, an die **Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen**, zu richten.

Aufsichtsbehörde für alle anderen Fälle, insbesondere im Hinblick auf die Anschlusspflicht, die Frage der Beschaffenheit der Abfallsammelbehälter, die Aufstellungsorte derselben und dergleichen ist die **Fachabteilung 13A**. Vorstellungen gegen Bescheide des Gemeinderates in diesen Fällen sind daher der FA13A zur Behandlung weiter zu leiten.

Um Beachtung dieses Erlasses wird gebeten!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Leiter der Fachabteilung:

Hofrat Dr. Alfred Langer eh.

F.d.R.d.Ausf.:

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Landes Steiermark,
2. die Stadt Graz,
3. alle Bezirkshauptmannschaften und Politischen Exposituren (Verteiler D),
4. alle Abfallwirtschaftsverbände des Landes Steiermark,
5. den Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände, Feldkirchnerstraße 96, 8055 Seiersberg,
6. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, Karlauergürtel 1, 8010 Graz,
7. den Steirischen Gemeindebund, Burgring 18, 8010 Graz,
8. die Fachabteilung 19D, Bürgergasse 5a, 8010 Graz,
9. die Fachabteilung 7A, Gemeinden - und Wahlen, Hofgasse 13, 8010 Graz,
10. den Verein Steirischer Abfallberater/innen, Aibl 86, 8552 Eibiswald,
11. die Fachabteilung 13C, Umwelthanwaltschaft, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger,
12. das Büro Landeshauptmann Mag. Franz Voves, 8010 Graz-Burg,
13. das Büro Landesrat Ing. Manfred Wegscheider, Herrengasse 16, 8010 Graz-Landhaus,
14. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 5, 1010 Wien,
15. den Unabhängigen Verwaltungssenat für Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz.

Ergeht nachrichtlich an:

die Fachabteilung 1A, Organisationsabteilung, Burgring 4, 8010 Graz.